

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den  
Vertrag über Tieserlegung des Vierwaldstättersees.

(Vom 24. Dezember 1858.)

Tit. I

Mit Eingabe vom 7. September 1857 wandten sich die Regierungen von Uri, Schwyz und Nidwalden an den Großen Rath von Luzern mit dem Gesuche, derselbe möchte die Ausführung der von der schweizerischen Centralbahn in Angriff genommenen Seedammbauten bei Luzern verhindern, weil durch diese Bauten der Seeabfluß beeinträchtigt und so die ohnehin gefährdeten Ufer des Vierwaldstättersees noch größeren Ueberschwemmungen und Versumpfungen des Landes ausgesetzt werden.

Die Behörden von Luzern, von der Ansicht ausgehend, daß jene Dammbaute, welche die Centralbahn, laut genehmigtem Plane, behufs direkter Verbindung der Schienen mit der Schifffahrt zu erstellen im Begriffe war, das Abflußvermögen des Sees in keiner Weise beeinträchtigen könne, lehnte das ihr gemachte Ansuchen ab, worauf sich die genannten Regierungen unterm 1. Oktober 1857 an den Bundesrath wandten, indem sie auf Anordnung einer Expertise und Einstellung der Arbeiten bis zur gütlichen oder rechtlichen Friedigung des Anstandes drangen.

Der Bundesrath glaubte, auf das Gesuch wenigstens so weit eingehen zu sollen, um sich über die Verhältnisse genaue Kenntniß zu verschaffen und beurtheilen zu können, ob und in wie weit sich der Bund mit der Angelegenheit zu beschäftigen habe. Er faßte daher unterm 2. November gl. J., vorgreiflich für die Kompetenzfrage, den Beschluß: durch Experten untersuchen zu lassen, ob und in wie fern die Beschwerden der Kantone Uri, Schwyz und Nidwalden begründet seien, wobei den reklamirenden Ständen freigestellt wurde, sich behufs Anbringung ihrer Bemerkungen durch Abgeordnete vertreten zu lassen.

Die Expertise wurde den Herren Oberingenieur Kocher und Telegraphendirektor Curhod in Bern übertragen, und fand am 11. November statt. Es hatten sich bei derselben sämtliche Interessenten, nämlich die Regierungen von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden, so wie die Centralbahngesellschaft vertreten lassen.

Das Gutachten der genannten Experten geht seinem wesentlichen Inhalte nach dahin, daß der Bahn- und Bahnhofsdamm die Abflußverhältnisse des Sees fühlbar nicht stören werden;

daß es aber, um die durch Verbauung vieler früher bestandener Seeabzüge, wie z. B. des Hirschengrabens, des Grenbelgrabens u. nach und nach eingetretene Erhöhung des Seespiegels entgegen zu treten, in hohem Grade wünschenswerth erscheine, daß das unterhalb der Reußbrücke befindliche steinerne Stauwehr in der Art durchbrochen würde, daß eine gewisse Wassermenge in möglichst kurzer Zeit in die untere Flußhaltung entsendet und so der Seespiegel inner gewisser Gränzen regulirt werden könnte.

Ueber letztern Punkt waren auch die bei Anlaß der Expertise zu einer Besprechung zusammengetretenen Abgeordneten völlig einverstanden. Die Abgeordneten der beschwerdeführenden Stände erklärten schriftlich, daß ihre Regierungen die Protestation gegen die Fortsetzung der Damm- und Bahnhofbauten zurückziehen werden, wenn die Centralbahngesellschaft sich verpflichtete: entweder, im Falle mit dem Kanton Luzern ein Uebereinkommen zu Stande käme, daß durch entsprechende Bauten eine Senkung des höchsten Wasserstandes von wenigstens 2 Fuß bewirkt würde, einen Beitrag von Fr. 50,000 an diese Baute zu leisten, oder dann, falls dieses Uebereinkommen nicht zu Stande gebracht würde, und sich eine Verkümmernng des Seeabflusses durch die Bahnhofbauten nachweisen ließe, durch entsprechende Bauten den Abfluß um eben so viel zu vergrößern, als er durch die Bahnhofbauten beeinträchtigt würde.

Bei dieser Sachlage und in der Voraussicht, daß die Centralbahngesellschaft sich wohl zu entsprechenden Leistungen bestimmen lassen dürfte, hielt es der Bundesrath der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen, wenigstens die Vermittlung und Leitung der Unterhandlungen zu übernehmen. Zu diesem Zwecke theilte er den Uferkantonen des Vierwaldstättersees und der Centralbahngesellschaft das Ergebniß der stattgehabten Expertenuntersuchung mit, und lud letztere gleichzeitig ein, sich über die Propositionen der beteiligten Kantone auszusprechen.

Das Direktorium der schweizerischen Centralbahn erklärte sich sofort zu Unterhandlungen mit den betreffenden Kantonen bereit, und anerbote einen Beitrag von Fr. 30,000.

Nachdem dieses Anerbieten und die daran geknüpften Bedingungen den beteiligten Regierungen eröffnet und zur Berücksichtigung empfohlen worden war, machte die Regierung von Luzern den Vorschlag, es möchte eine neue Expertenkommission aufgestellt werden, welche die erforderlichen Pläne und Kostenberechnungen über die zur Erreichung des vorgesezten Zweckes geeignetesten Bauten auszuarbeiten hätte. Diesem Vorschlage wurde von den übrigen Interessenten betgepflichtet, und hierauf die neue Expertise nach dem Antrage der Luzerner Regierung den Herrn Landammann Müller von Uri, Zeughausinspektor Göldlin in Luzern und Oberingenieur Pressel in Basel übertragen.

Unterm 18. September l. J. erstatteten die Experten ihren Bericht, unter Beifügung der bezüglichen Pläne und Kostenberechnungen. Das Expertengutachten zog folgende drei Projekte in Vergleichung:

- |      |                               |   |
|------|-------------------------------|---|
| I.   | Ein Balkenwehr                | mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 90,000. |
| II.  | " reines Nadelwehr            | " " " " 97,000.                             |
| III. | " Nadelwehr mit Flossdurchlaß | " " " " 97,000.                             |

Unter Berücksichtigung aller in dem Gutachten erörterten Momente und der Wünsche der darüber befragten Stadtbehörden von Luzern sprachen sich die Experten für die Annahme des Projektes II, reines Nadelwehr, aus.

Um auf dieses Gutachten hin zu einer Verständigung über die Ausführung des Werkes zu gelangen, beschloß der Bundesrath unterm 27. September abhin die Abhaltung einer Konferenz unter der Leitung eines Abgeordneten des Bundesrathes; auch wurde, um das Unternehmen zu unterstützen, für den Fall, daß sich eine Verständigung im Sinne der dem eidgenössischen Abgeordneten erteilten Instruktionen erzielen lasse, eine Betheiligung des Bundes bis auf  $\frac{1}{4}$  der Kosten in Aussicht gestellt.

Die vom Bundesrathe angeordnete Konferenz fand am 9. Oktober in Luzern statt, und endigte mit dem Abschluß eines Vertrages über die Ausführung einer Wehrbaute nach Projekt II, über die Repartition der Kosten, die Besorgung und den Unterhalt der Schwellenwerke.

Dieser Vertrag ist bereits von sämmtlichen theilnehmenden Kantonen und von dem Direktorium der schweizerischen Centralbahn genehmigt worden; es fehlt somit einzig noch die Genehmigung des Bundes.

Nach Art. 2 des vorliegenden Vertrages hat die Eidgenossenschaft an die Kosten der Erstellung des Werkes einen Beitrag von Fr. 24,250 zu leisten. Dieser Beitrag für ein so nützlichcs Werk, welches unstreitig im Interesse eines ansehnlichen Theiles der Eidgenossenschaft, nämlich sämmtlicher Uferkantone des Vierwaldstättersees liegt, scheint uns im Hinblick auf Art. 21 der Bundesverfassung, laut welchem dem Bunde das Recht zusteht, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theils desselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder deren Errichtung zu unterstützen, vollkommen gerechtfertigt.

Wir empfehlen Ihnen daher den vorliegenden Vertrag zur Genehmigung, und geben uns die Ehre, Ihnen den Entwurf eines dießfälligen Bundesbeschlusses zu unterbreiten, bei welchem Anlasse wir Ihnen die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung erneuern.

Bern, den 24. Dezember 1858.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieb.

## Beschlussentwurf,

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

eines durch den Abgeordneten des schweizerischen Bundesrathes und die Abgeordneten der Uferkantone des Vierwaldstättersees, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, und der schweizerischen Centralbahngesellschaft, am 9. Oktober 1858 in Luzern abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Verbesserung des Seeabflusses in Luzern;

eines sachbezügllichen Berichtes des Bundesrathes, vom 24. Dezember 1858;

in Anwendung des Art. 21 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Dem obgenannten Vertrage ist die Genehmigung erteilt, und der zur Ausrichtung des darin zugesicherten Kostenbeitrages erforderliche Kredit von Fr. 24,250 anmit bewilligt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den Vertrag über  
Tieferlegung des Vierwaldstättersees. (Vom 24. Dezember 1858.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.01.1859
Date	
Data	
Seite	5-8
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 655

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.